Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Sonn: M. Cohen. — Bremen: F. Schlotte, Wilh. Schaller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nootbaar, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Franz. — Minden: C. Marowski.

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 8—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31me rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 17. [31. Jahrgang.] **Berlin, Dienstag den 12. Januar 1892, Morgens.** [31. Jahrgang.] **Nr. 17.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

London, Montag 11. Januar. Ein Telegramm der „Times" aus Aden von heute meldet, daß in Arabien neuerdings aufständische Bewegungen ausgebrochen seien. Der Führer der Insurrektion sei Ahmed Addin, ein Nachkomme der ehemaligen Regenten von Yemen. Den Rebellen, welche gegen Sanaa vorrücken, wurden Regierungstruppen entgegen gesandt.

Bellinzona, Montag 11. Januar. Dem Vernehmen nach haben die Staatsräthe Gianella und Soldati ihre Demission gegeben.

Bern, Montag 11. Januar. Heute Nachmittag beginnen im Nationalrathe die Berathungen der Kommission für die Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. An denselben nehmen der Bundesrath Droz und die schweizerischen Handelsvertrags-Unterhändler Theil.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten

aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Amtsgerichts-Rath Heydenreich zu Schwerin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Major a. D. Beyer zu Naumburg a. S., zuletzt in der 3. Ingenieur-Inspektion und Ingenieur-Offizier vom Platz in Neubreisach, dem Hauptmann a. D. Glogau zu Oldenburg (Großherzogthum), bisher von der 3. Ingenieur-Inspektion, dem Amtsgerichts-Rath Koenig zu Greifenhagen, dem Amtsgerichts-Rath Herpell zu Cochem, dem Pastor em. Seelmann gen. Eggebert zu Alt-Ritzow im Kreise Schlawe und dem bisherigen Handelsrichter, Kaufmann Karl Fuchs zu Hannover den Rothen Adler-Orden vierter Klasse,

dem Ersten Seminarlehrer a. D. Obstfelder zu Weißenfels den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Hausdiener Jonathan Leithold zu Dronßig im Kreise Weißenfels das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie

dem Tonnenleger Micklefs zu Amrum im Kreise Tondern und dem Buchhandlungsgehilfen Fritz Starke zu Rathenow die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Ober-Bürgermeister Ruiz zu Gera und dem katholischen Pfarrer Huber zu Eschbach im Kreise Weißenburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse,

dem Kammerherrn und Hof-Marschall Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie, Freiherrn von Meysenbug den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern in Brillanten,

dem Major von der Lühe, persönlichem Adjutanten Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, und dem Ober-Kirchen-Rath, Superintendenten und Hofprediger Lotze zu Gera den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, sowie

dem Fürstlich reußischen — jüngerer Linie — Stallmeister Diers zu Schloß Osterstein bei Gera den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den nachbenannten Offizieren die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Insignien zu ertheilen, und zwar:

des Ritterkreuzes erster Klasse des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens: dem Hauptmann Krieger, à la suite des Fuß-Artillerieregiments Nr. 10 und Vorstand des Artilleriedepots Schwerin; des Komthurkreuzes zweiter Klasse des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen: dem Obersten z. D. Mackelbey vom Landwehr-Bezirk Eisenach; des Ritterkreuzes des großherzoglich mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone: dem Hauptmann v. Bredow im Infanterieregiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24;

ferner: des Kommandeurkreuzes des kaiserlich japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne: dem Generalmajor z. D. v. Finck im Landwehrbezirk Hannover; sowie des Ritterkreuzes erster Klasse des königlich schwedischen Schwertordens: dem Major Schubert, Kommandeur des Garde-Pionierbataillons.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Hofkammer-Sekretair Brehmer zu Berlin den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Eine der wesentlichsten Aufgaben, welche der Reichstag in seiner laufenden Tagung noch zu erledigen hat, betrifft die endgültige Berathung des Krankenkassengesetzes. Die in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse sind zum Theil nur als provisorische anzusehen, denn sie kamen nicht auf Grund von Abstimmungen zu Stande, die in einem zweifellos beschlußfähigen Hause angestellt wurden.

Insbesondere dürfte es auch schwerlich bei den Bestimmungen sein Bewenden haben, welche in Bezug auf die freien Hülfskassen bei der zweiten Berathung zu treffen beliebt wurde. Der § 49b der Regierungsvorlage wollte die Hülfskassen verpflichten, jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse binnen einer Woche an der zuständigen Stelle anzuzeigen. Dieser Paragraph mit der allgemeinen und prinzipiellen Meldepflicht der Hülfskassen ist gestrichen und statt dessen in § 76 den einzelnen Aufsichtsbehörden die Befugniß ertheilt worden, für ihren Bezirk die in Rede stehende Meldepflicht anzuordnen.

Soll eine volle Gewähr für die Durchführung der gesetzlichen Versicherungspflicht gewonnen werden, so ist auch eine Anzeigepflicht, wie sie der § 49b der Regierungsvorlage in Aussicht nahm, schwer zu missen.

Staatssekretair v. Boetticher erklärte ausdrücklich, die verbündeten Regierungen behielten sich vor, bis zur dritten Lesung darauf hinzuwirken, daß auch dieser Paragraph einen größeren Beifall im Hause finde. Dürfte es deshalb der freien Hülfskassen wegen noch einmal zu einer scharfen Auseinandersetzung kommen, so bleibt zu wünschen, daß sich auch dann wie bei der zweiten Berathung die betreffenden Ausführungen auf Seiten der Freunde der freien Hülfskassen vortheilhaft von denen unterscheiden, die eine zeitlang in der Richtung gemacht wurden, als ob die Regierungen im politischen Interesse einen gar nicht zu rechtfertigenden und brutalen Druck auf die Bildung der freien Hülfskassen üben wollten. Wenn die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Mitglieder der freien Hülfskassen bezüglich der ärztlichen Behandlung nicht schlechter gestellt seien, als die Mitglieder der Zwangskassen, so war es nicht schwer, den Nachweis zu liefern, daß das gerade Gegentheil die Wahrheit sei. Es ergiebt sich aus der Statistik, daß in der That die ärztliche Fürsorge für die Mitglieder der freien Hülfskassen nicht in dem Maße geleistet wird, wie für die Mitglieder der Zwangskassen. Ist es an sich schon begreiflich, wenn in Fällen, in denen freie ärztliche Behandlung und Arzenei nicht in natura geleistet, sondern durch einen Geldbetrag gewährt wird, der betreffende Kranke vor die Frage gestellt ist, ob er sich dafür einen Arzt holen lassen soll, oder ob es nicht ohne Arzt gehen wird, so wird sich als die weitere Folge davon die ergeben, daß in vielen Fällen, in denen gleich beim Beginn der Krankheit ein ärztlicher Eingriff von ganz außerordentlicher Bedeutung gewesen wäre, die Lage des betreffenden Patienten dadurch verschlechtert wird, daß er erst später dazu übergeht, den Arzt zuzuziehen. Uebrigens wurde von den Herren von der linken Seite selbst indirekt zugegeben, daß die freien Hülfskassen mit dem halben ortsüblichen Tagelohn, welchen sie (an Stelle der ärztlichen Fürsorge) mehr als die Zwangskassen gewähren, ihren Mitgliedern freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht in ausreichendem Maße sicherzustellen in der Lage sind, weil diese Mitglieder zerstreut wohnen, unter Umständen über das ganze Gebiet des Reichs. Wichtiger als die Frage nach dem Vortheil der Kasse bleibt die andere, wo am besten für das erkrankte Kassenmitglied selbst gesorgt wird. Und da ergiebt sich aus der neuesten Statistik, daß die freien Hülfskassen in der That weniger leisten für ihre Patienten, als die Zwangskassen. Die Krankheitsdauer ist bei den Mitgliedern der freien Hülfskassen eine längere, als bei den Mitgliedern der Zwangskassen. Bei den ersteren dauert ein Krankheitsfall im Durchschnitt 18,3 Tage, bei den letzteren differirt er zwischen 14,2 und 16,7 Tagen; die Durchschnittsdauer bei allen Kassenarten übersteigt die Krankheitsdauer bei den vorgeschriebenen Hülfskassen um etwa 12 pCt. Das kommt, wie der Staatssekretair v. Boetticher darlegte, daher, weil der Arzt nicht so häufig und nicht so zeitig zu dem Patienten kommt, welcher der freien Hülfskasse angehört, wie bei den Patienten der Zwangskassen der Fall ist.

Ein ähnliches Ergebniß liefert die Betrachtung der Zahl der Krankentage, welche auf das einzelne Kassenmitglied entfallen. Diese beträgt pro Mitglied bei der Gemeinde-Krankenversicherung 3,86, bei den Ortskrankenkassen 5,40, bei den Betriebs-Krankenkassen 5,86, bei den Bau-Krankenkassen, die wegen des krankheitsgefährlichen Betriebes hier besonders hervortreten, 8,20 und bei den Innungs-Krankenkassen 4,18; sie beträgt aber bei den eingeschriebenen Hülfskassen 6,60 und bei den landesrechtlichen Hülfskassen 6,31. Wenn die Hülfskassen, obwohl sie in Bezug auf die Auswahl ihrer Mitglieder sehr viel günstiger gestellt sind, als die Zwangskassen, weil sie nicht wie die letzteren Jeden nehmen müssen, ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand, eine höhere Belastung nach der Zahl der Krankentage tragen, so liegt hierin nur eine Bestätigung des Zuvorgesagten.

Ein zutreffender Schluß, welche Kassenleistungen mehr leistet, und namentlich nach der Richtung, daß die ärztliche Behandlung eine gesichertere ist, läßt sich daraus ziehen, daß man ausrechnet, wie viel Aufwendungen bei jeder Kassenart auf den einzelnen Krankentag kommen. Bei der Gemeindekrankenversicherung entfallen auf einen Krankentag 1,77, bei den Ortskrankenkassen 2,01, bei den Betriebskrankenkassen 2,. bei den Baukrankenkassen 2,37, bei den Innungskrankenkassen 2,10, bei den eingeschriebenen Hülfskassen 1,95 und bei den landesrechtlichen Hülfskassen 1,98. Im Durchschnitt aller dieser Kassenarten kostet der Krankentag 2,12 ℳ. Hinter diesem Durchschnitt bleiben die eingeschriebenen Hülfskassen nicht unerheblich zurück; sie leisten also für den Krankentag weniger als den Durchschnitt.

In Bezug auf das **Trunkenheitsgesetz,** oder wie es richtiger bezeichnet ist, „Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht", finden im Reichsamt des Innern noch Berathungen statt, welche einige in der Plenarsitzung des Bundesraths in Vorschlag gekommene Abänderungen der Ausschußanträge zum Gegenstande haben. Die Berathungen dürften im Laufe der nächsten Tage beendet werden, daß der Gesetzentwurf in der am Donnerstag stattfindenden Plenarsitzung des Bundesraths wird erledigt werden und alsbald an den Reichstag gelangen können.

Die Vorarbeiten über die Abänderung der Bestimmungen, betreffend den Unterstützungswohnsitz, sind, wie die „Berl. Pol. Nachr." weiter berichten, zwar noch nicht abgeschlossen, doch so weit gefördert, daß ohne Zweifel die Vorlage dem Reichstage noch so zeitig zugehen wird, daß sie, auch wenn die Session vor Ostern geschlossen werden sollte, jedenfalls würde zur Verabschiedung gelangen können.

Neuerdings ergangene, im „R. u. St.-A." abgedruckte **Revisionsentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes sprechen zum Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz folgende Rechtsgrundsätze von allgemeinerer Bedeutung aus:**

Die von einem Staatskommissar zu Gunsten eines Rentenanwärters gegen das den Anspruch auf Altersrente ablehnende Schiedsgerichtsurtheil eingelegte Revision ist als unzulässig zurückzuweisen.

Die unterlassene Benachrichtigung des Staatskommissars über die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins vor dem Schiedsgericht, in welchem ein Zeugenbeweis aufgenommen und alsdann in der Sache weiter verhandelt werden sollte, ist als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erachten.

Ein durch ungenaue Fassung einer Arbeitsbescheinigung hervorgerufener Irrthum des Anstaltsvorstandes bei Entscheidung über den Rentenanspruch kann nicht als zureichender Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens oder für die Entsiehung der vertheilhaft zugebilligten Rente anerkannt werden.

Eine Frau, welche gegen eine jährliche Pauschalvergütung die Pflege von 72 Grabstellen auf verschiedenen städtischen Kirchhöfen übernommen hatte, in der Wahl der Arbeitszeit und auch sonst in ihren Dispositionen selbstständig war, ist nicht als „bei einem Arbeitgeber" im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes anzusehen, desgleichen ist ein Dienstbote, welcher sich bei der Gemeinde seines Wohnorts und einer Anzahl benachbarter Gemeinden gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hatte, gegen eine von den einzelnen Gemeinden zu zahlende jährliche Vergütung die auf dem Grund und Boden der Gemeindeangehörigen vorkommenden Maulwürfe zu vertilgen, als selbstständiger Unternehmer anzusehen.

Wenn auch der Umstand allein, daß ein Arbeiter das im § 4 Absatz 2 Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes festgesetzte Lohnminimum (ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes) in den letzten drei Jahren vor der Inkrafttreten des Gesetzes nicht verdient hat, noch keineswegs seine Hülfsbedürftigkeit beweist, wenn Verdienst zu erzielen, und in solchen Fällen noch zu ermitteln ist, wie viel er zu verdienen im Stande war, so wird es andererseits einer Feststellung nach dieser Richtung in der Regel dann nicht bedürfen, wenn der Verdienst des Arbeiters in der gedachten Zeit die fragliche Tagelohnquote thatsächlich erreicht oder sogar überstiegen hat.

(Berichtigung.) Im gestrigen Abendblatt ist Herr Dr. Werner Siemens als der Einsender eines berichtigenden Schreibens zu dem Artikel über die Berichterstattung vom Elektrotechniker-Kongreß in den deutschen Handelstag genannt. Wie jedem mit der Angelegenheit einigermaßen Vertrauten sofort einleuchten mußte, ist der Vorname „Werner" durch einen Schreibfehler unterlaufen; das Schreiben war von Herrn Dr. **Georg** Siemens eingegangen.

Der Stapellauf der Kreuzerfregatte „H" auf der Germania-Werft zu Kiel findet am 15. d. M. statt, und wird Se. Königl. Hoheit Prinz Heinrich von Preußen den Taufakt vollziehen.

Beachtung verdient ein Unternehmen, mit dem Mitscher u. Röstell's Anstalt zur Verbreitung gediegener Volks- und Jugendliteratur in Berlin, Jägerstr. 61a, hervorgetreten ist. Es handelt sich um eine literarisch-biographische Darstellung der geprüften Volks- und Jugendbibliothek, wie sie bis jetzt noch nicht geboten wurde. Auf ca. 90 Seiten enthält dieses Buch ein Verzeichniß der als vorzüglich anerkannten Volks- und Jugendschriften. Die den Inhalt charakterisirenden Urtheile hat der Verfasser in knapper und klarer Weise seiner Arbeit so beigefügt, daß sich dieselben unmittelbar neben den betreffenden Büchertiteln befinden. Die jedem Titel beigefügte Bestimmung des Alters, von welchem an das betreffende Buch zu empfehlen ist, muß anerkannt werden. Besonders haben die Lebensblätter eingehende Berücksichtigung gefunden. Auch das preußische Kultusministerium hat sich sehr anerkennend über das Musterverzeichniß ausgesprochen.

Die Anstalt wird dieses Unternehmen fortsetzen und in jedem Jahre Nachträge dazu bringen. Es ist zu hoffen, daß diese Veröffentlichung dazu beitragen werde, eine gesunde Literatur in die Hände des Volkes und der Jugend gelangen zu lassen und der tiefen Entsittlichung durch schlechte Schriften, wie sie in so großer Masse verbreitet werden, entgegen zu arbeiten.

In der **„Köln. Ztg."** lesen wir:

„Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bestätigt, daß die „Römische Zeitung" sich von gewissen Stellen Meinungen und Vorurtheilen nicht frei machen könne und insbesondere vom Standpunkte des Redaktionspessimismus die „unerfreulichen Zugeständnisse an den Ultramontanismus und Polonismus" bekämpfe. Das offiziöse Blatt scheint sich durch diese Publikum auf, noch viel energischer, als bisher geschehen, unsere Bestrebungen abzuweisen. Wir besorgen, daß der Offiziosus mit dieser Aufforderung bei unserm Lesekreis keine Gegenliebe finden wird. Es scheint wirklich, daß man in gewissen Berliner Kreisen von der herrschenden Volksstimmung gar keine Kenntniß hat und in aller Unbefangenheit annimmt, daß die unabhängige liberale und konservative Presse in einem Gegensatze zu der Denkweise der Nation stehe. Es giebt kaum eine Vorstellung, die mit der Wirklichkeit der Dinge so unvereinbar wäre, wie diese angenehme Selbsttäuschung."

Die „Köln. Ztg." hält es für zweckmäßig, zu versichern, daß die von ihr zu einem Ausfall wider die „Nordd. Allg. Ztg." zurechtgeschnittenen Reflexionen sich uns aus der Wiedergabe der in der „Köln. Ztg." selbst veröffentlichten Zuschrift des „grundsätzlich mit ihr auf demselben Boden stehenden deutschen Mannes" aufdrängten, deren Ausführungen wir in Nr. 13 wiedergegeben haben. Dem rheinischen Blatte ist es offenbar nachträglich unbequem, den „deutschen Mann" überhaupt zum Worte zugelassen zu haben; dasselbe besitzt aber in so seltem hohem Grade die Gabe, den verschiedenartigsten Tendenzen gerecht zu werden, daß wir seinen Unmuth gerne in der Voraussicht verwinden, bald wieder andere Saiten an dieser Stelle angeschlagen zu hören.

Eine Heldin der Liebe.

Von C. M. Brame.

Verfasser von „Ihr Märtyrerthum" ꝛc.

Berechtigte Uebersetzung von L. Koch.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Trotz ihres eigenen Schuldgeständnisses und trotz der glaubhaft gemachten Ursache ihrer Schuld, waren doch viele der Anwesenden so gerührt, daß sie Anna Dynevor unschuldig glaubten und gern vertheidigt hätten. Aber Lady Culmor litt keine Einsprache.

„Noch einmal sagen Sie es laut, ehe ich Sie verhaften lasse", sprach sie, „sind Sie schuldig oder nicht?"

„Ich, und ich allein bin schuldig", antwortete das junge Mädchen.

„So verzeihen Sie mir, Frank, daß ich Sie falsch beurtheilte", rief Lady Culmor, nachdem jene Worte verhallt waren. „Ach, weshalb vertraute ich jemals mein geliebtes Kind fremden Händen an? Verwünscht sei der Tag, an welchem eine Tochter jenes trügerischen Stammes mein Haus zu ihrem Heim gemacht! Jetzt weiß ich erst, wie ich meinen kleinen Hugo geliebt, nicht für hundert Larchtons hätte ich ihn hingegeben. Ach, mein geliebtes, hingemordetes Kind, was ist mir die ganze Welt, wo ich Dich nicht mehr habe!"

Sie rang die Hände und schrie laut auf in ihrer Seelenpein. Sir Austen, welcher selbst von Schmerz überwältigt war, versuchte es vergebens, sie zu beruhigen. Sie wies jeden Trost zurück und wollte nicht gestatten, daß die kleine Leiche ihres Kindes berührt werde, ehe Anna Dynevor nicht den Gerichten überliefert war.

Frank wollte Anna nicht verlassen. Er trat an ihre Seite und sprach: „Vertraue mir, Anna, vertraue mir."

Tiefen Mitgefühls voll blickte sie ihn an. „Ich vertraue Dir", sagte sie einfach.

„Anna, Anna", drängte er, „sage mir, daß Du es nicht gethan. Du konntest es nicht thun. Du, so lieb, so süß, so gut — Du könntest es nimmermehr gethan haben. Und wenn alle Welt es glaubt, so glaube ich es nicht!"

„Du weißt es am besten", sagte sie, dabei lag etwas von Vorwurf in ihren Augen, das er nicht verstand.

Sir Austen forderte in seinem großen Schmerze und seiner Hülflosigkeit Frank auf, schnell nach der Marston-Abtei zu reiten und dort seinen ältesten Freund, Lord Sparesion, aufzusuchen.

„Ich werde nicht lange bleiben, mein Lieb", flüsterte Frank der Unglücklichen zu. „Halte Dich tapfer. Ich werde so schnell zurückkehren, wie ich kann."

Inzwischen kniete Lady Culmor neben der Leiche ihres kleinen Knaben. Die Menge zertheilte sich gruppenweise. Endlich — Diejenigen, welche sie beobachtet, hatten es schon längst erwartet — brach Lady Culmor zusammen. Besinnungslos mußte sie in das Haus getragen werden, in welchem vor so kurzer Zeit noch Lust und Fröhlichkeit geherrscht. Dann erst trugen die Diener auch die kleine Leiche fort.

Frankritt, seines Vaters Wünschen gemäß, so schnell sein Pferd ihn nur tragen konnte. Sein Herz schien in hellen Flammen zu brennen. Er war von Anna's Unschuld fest überzeugt. Es konnte nicht sein, was seine Stiefmutter gesagt hatte, daß sie das Verbrechen um seinetwillen begangen habe. Er war fast wahnsinnig vor Angst, Mitleid und Schmerz. Wenige Minuten hatte es ihn zu tief empört, daß sein Vater ein anderes Testament gemacht und Larchton fortgegeben hatte, aber er wäre über seine Enttäuschung schon hinweggekommen, umsomehr, als er seinen kleinen Bruder innig geliebt. War doch Larchton sammt dem ganzen übrigen Vermögen seines Vaters nichts im Vergleiche zum Leben dieses Kindes.

Er ritt, wie er noch nie zuvor geritten. Anna in Gefahr — Anna, das schöne, gütige, gemüthvolle Kleinod seines Herzens. In seiner Zerstreuung vergaß er, wie gefährlich die niedrigen Bäume auf einem Theile der Chaussee waren. Plötzlich prallte sein Kopf mit solcher Gewalt gegen einen starken Ast, daß es ein Wunder war, daß er nicht auf der Stelle todt blieb. Er stürzte vom Pferde und das erschreckte Thier jagte, ihn mitschleppend, davon, bis ein Vorübergehender es aufhielt.

Drei Stunden nachdem er Larchton verlassen, wurde er, gräßlich verstümmelt, dorthin zurückgetragen, dieser Vorfall erhöhte noch die Schrecken des Tages. Die Aerzte, welche in aller Eile herbeigerufen wurden, betrachteten ihn zweifelnd. Sie glaubten kaum, daß er diese Verletzungen überleben werde. Ein Arm war gebrochen, das andere Handgelenk verletzt, und der Kopf wies eine Wunde auf, welche ihn besinnungslos machte. Die Aerzte wußten Alles, was sich an diesem Tage bereits zugetragen hatte, und meinten, daß die Aufregungen im Verein mit den Wunden höchst wahrscheinlich ein Nervenfieber hervorrufen würden. Und sie hatten Recht. Zu der Zeit, wo Frank mehr denn je zu freiem Handeln befähigt sein wollte, wo das Leben des Mädchens, das er liebte, in Gefahr schwebte, lag er selbst an der Schwelle des Todes.

Die tiefen Schatten wichen nicht vom Hause, als der kleine Hugo, den Jedermann geliebt und beklagt, begraben wurde, denn an demselben Tage, als die Glocken für den einen Sohn geläutet werden, sagten die Aerzte dem unglücklichen Vater, daß auch für den anderen keine Hoffnung mehr sei. Dieses Mal aber lieten sie sich. Frank's Stunde war noch nicht gekommen.

10. Kapitel.

Die Verhandlung gegen Anna Dynevor wegen Mordes war das aufregendste Ereigniß des Tages. Von Nah und Fern, aus allen Theilen Englands kamen die Schaaren herbeigeströmt, denn die Geschichte war eine romantische und hatte die Runde durch alle Zeitungen gemacht. Das Resultat war, wie man vielfach vorausgesehen. Die Jury kam zu dem Schlusse, daß die Gefangene geisteskgestört sei.

Dieses Urtheil wurde allerseits mit Befriedigung aufgenommen. Es schien furchtbar, daß selbst, wenn schuldig, dieses sanfte, in ihr Schicksal ergebene Mädchen mit dem Tode bestraft werden sollte. Nur Lady Culmor konnte sich damit nicht zufrieden geben. Sie war der Ueberzeugung, daß diejenige, welche ihr Kind getödtet, selbst mit dem Tode dafür büßen müsse.

Anna Dynevor sollte einige Wochen im Gefängniß zu Larchton bleiben und dann einem Irrenhause überantwortet werden.

* * *

Sechs Wochen waren vergangen, nachdem dieser Richterspruch gefällt worden, und das Ereigniß war beinahe vergessen. Es war ja ein Ereigniß ersten Ranges gewesen, aber andere waren diesem gefolgt. Anna Dynevor hatte nur Wenigen noch im Gedächtniß. Lady Viola Carlien blieb ihr treu. Wenn des schöne Neapolitaner seine Bewerbungen mit unerschütterlicher Geduld und Ausdauer vorbrachte, sagte sie in ihrer offenen Weise:

„Ich habe Sie jetzt schon bedeutend lieber als vorher; um ganz aufrichtig gegen Sie zu sein, ich habe Sie so gern, wie ich es nie für möglich gehalten. Niemals aber werde ich einem Manne meine Hand reichen, ehe das Anna Dynevor umschwebende Geheimniß nicht gelüftet ist. Sie hat dem Kinde nie etwas zu Leide gethan. Ich war den ganzen Tag der Verhandlung über bei ihr. Sie ist mehr ein Engel, als ein menschliches Wesen. Hinter dieser Geschichte steckt ein Geheimniß und das muß offenbart werden. Versuchen Sie es zu lösen, Prinz. Und dann — nun, dann können wir noch nicht wissen, wie fröhlich die Glocken unserer Kirche zu einer Hochzeit klingen werden."

Der Prinz sah niedergeschlagen aus.

„Wenn ich Sie nicht eher heirathen darf, ehe das unselige Geheimniß gelüftet ist, carissima dann werden wir wohl überhaupt nicht heirathen. Es ist eine so dunkle Geschichte, die ich beim besten Willen nicht begreifen kann."

„Sie müssen es versuchen", sagte Lady Viola. „Auch ich werde es versuchen. Wenn jemals der Tag kommt, an welchem die schöne Anna Dynevor vor mir steht, wie ich glaube, daß sie vor dem Allmächtigen steht, dann, Prinz, können Sie Ihre Werbung bei mir wiederholen."

(Fortsetzung folgt.)